

Betreff:
Baumfällungen in Riddagshausen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 07.09.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)	11.09.2017	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Bündnis90 / Grüne im Stadtbezirk 112 vom 08.05.2017 (17-04517) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz als Grundeigentümer beauftragte einen Fachbetrieb mit der Fällung von Bäumen vor dem Westportal der Klosterkirche Riddagshausen, um dieses freizustellen.

Der Gartenbaufachbetrieb bat die Verwaltung als Naturschutzbehörde um einen Ortstermin zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange, der am 31.01.2017 durchgeführt wurde.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

zu 1.:

Bei den zu fällenden Bäumen handelte es sich um eine Eiche und zwei Linden.

zu 2.:

Eine Linde war nur noch als Reststamm vorhanden mit einer großvolumigen Stammhöhle. Die beiden anderen Bäume waren vital und wiesen keine größeren Höhlungen auf.

zu 3.:

Die drei Bäume wurden hinsichtlich dem Vorkommen von geschützten Nist- oder Ruhestätten überprüft. Die Stammhöhle der Linde wurde am Stammfuß geöffnet und auf Besiedlung durch geschützte Arten kontrolliert. Da weder eine Besiedlung durch geschützte Arten, noch Hinweise auf geschützte Nist- oder Ruhestätten festgestellt wurden, waren keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG betroffen.

Die Bäume befanden sich innerhalb einer gärtnerisch genutzten Fläche, sodass Fällarbeiten gemäß § 39 BNatSchG ganzjährig zulässig sind.

Nach Auskunft der Gartenbaufirma erfolgten die Fällarbeiten am 13. und 14. März 2017, wobei vorab eine weitere Besiedlungskontrolle ergebnislos blieb.

Bei den vorgenommenen Fällarbeiten wurden demnach keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Nach Abschaffung der Baumschutzsatzung besteht keine rechtliche Möglichkeit, die Fällung auch vitaler Bäume zu verhindern, wenn – wie im vorliegenden Fall – keine gesetzlich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig sind.

Warnecke

Anlage/n:
Keine